

Reglement über das Schulwesen der Einwohnergemeinde Lengnau



Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
A.1 GEGENSTAND	3
A.2 GRUNDLEGENDES	3
B. SCHULANGEBOTE	4
B.1 GRUNDANGEBOT UND GLIEDERUNG	4
B.2 BESONDERE ANGEBOTE UND SCHULDIENTSTE	5
C. INFORMATION / MITWIRKUNG	5
C.1 ELTERNMITWIRKUNG	5
D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
D.1 INKRAFTTRETEN	6

A. Allgemeine Bestimmungen

A.1 Gegenstand

Art. 1 Das Reglement legt die Grundsätze der Schulpolitik und das Schulangebot der Einwohnergemeinde Lengnau fest.

Schulwesen

Art. 2 ¹ Das Schulwesen der Einwohnergemeinde Lengnau umfasst:

- a. die Kindergärten
- b. die Schulen der Primarstufe
- c. die Schulen der Sekundarstufe I
- d. die Angebote der Tagesschule

² Die Einwohnergemeinde Lengnau kann sich an weiteren Bildungsangeboten, die einem Bedürfnis der Bevölkerung entsprechen beteiligen, auch wenn sie durch das kantonale Recht nicht zur Mitfinanzierung verpflichtet ist.

A.2 Grundlegendes

Ziele

Art. 3 ¹ Die Einwohnergemeinde Lengnau verfolgt das Ziel,

- a. den Schülerinnen und Schülern ein qualitativ hochwertiges Lernfeld zu bieten, das sie fördert, fordert und die Entwicklung ihrer Fähigkeiten wirksam unterstützt;
- b. die Integration der Schülerinnen und Schüler in die Gesellschaft nachhaltig zu fördern und zu entwickeln;
- c. für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von Geschlecht und persönlichen Voraussetzungen gleiche schulische Chancen zu schaffen.

² Die Schulorgane und die Lehrerinnen und Lehrer setzen sich im Rahmen der kantonalen und kommunalen Vorgaben für die Gestaltung und Entwicklung des Schulwesens ein, das sich an den Bedürfnissen der Bevölkerung der Einwohnergemeinde Lengnau orientiert.

Bildungsstrategie

Art. 4 ¹ Der Gemeinderat beschliesst das Leitbild und die Bildungsstrategie der Einwohnergemeinde Lengnau, welche die Umsetzung der in Artikel 3 dieses Reglements festgelegten Grundsätze ausführt.

² Er überprüft die Strategie mindestens jedes zweite Kalenderjahr.

B. Schulangebote

B.1 Grundangebot und Gliederung

Kindergarten	<p>Art. 5 ¹ Jedes Kind hat das Recht, vor dem Schuleintritt zwei Jahre den Kindergarten zu besuchen.</p> <p>² Der Eintritt in den Kindergarten erfolgt ausschliesslich auf Beginn eines Schuljahres, ausgenommen sind Zuzüger.</p>
Primar- und Sekundarstufe	<p>Art. 6 ¹ Der Kindergarten und die ersten 6 Schuljahre der Volksschule bilden die Primarstufe, die folgenden 3 die Sekundarstufe I.</p> <p>² Die Sekundarstufe I ist gegliedert in Real- und Sekundarklassen.</p>
Niveauunterricht Sekundarstufe I	<p>Art. 7 Der Unterricht erfolgt in allen Fächern getrennt nach dem Lehrplan der Real- und der Sekundarschule. In den drei Niveaufächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Leistungsstand dem Real- oder Sekundarschulniveau zugeteilt. In den drei Niveaufächern Deutsch, Französisch und Mathematik besteht die Möglichkeit der Durchlässigkeit.</p> <p>Art. 8 ¹ Der Übertritt in die Sekundarklassen erfolgt gemäss den kantonalen Richtlinien über das Übertrittsverfahren.</p> <p>² Die Schülerin oder der Schüler besucht eine Klasse desjenigen Schultyps, dem sie oder er zugewiesen ist.</p>
Mittelschulvorbereitung / gymnasialer Unterricht	<p>Art. 9 ¹ Die Mittelschulvorbereitung erfolgt an den Schulen der Sekundarstufe I.</p> <p>² Sie erfolgt durch Zusatzunterricht und innere Differenzierung an Sekundarklassen.</p> <p>³ Der Unterricht nach gymnasialem Lehrplan im 9. Schuljahr erfolgt grundsätzlich in einer dem Gymnasium angegliederten selektionierten Sekundarklasse (Quarta). Der Gemeinderat schliesst mit der Sitzgemeinde des Gymnasiums eine entsprechende Vereinbarung ab, welche auch das Schulgeld regelt.</p>
Eröffnung und Aufhebung von Klassen	<p>Art. 10 Der Gemeinderat beschliesst über die Eröffnung und Aufhebung von Kindergarten und Volksschulklassen.</p>

B.2 Besondere Angebote und Schuldienste

Besondere
Massnahmen

Art. 11¹ Die Einwohnergemeinde Lengnau stellt das vollständige Angebot besonderer Massnahmen für Kinder und Jugendliche im Kindergarten-, in der Primar- und Sekundarstufe I sicher. Dazu gehören integrative Förderung, Logopädie, Rhythmik, Psychomotorik, Begabtenförderung sowie die Führung einer Einführungsklasse.

² Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden in den Regelklassen unterrichtet. Neben der Einführungsklasse werden ansonsten keine besonderen Klassen geführt.

³ Das Angebot der besonderen Massnahmen kann durch andere Gemeinden oder Drittorganisationen geleistet werden. Der Gemeinderat schliesst eine entsprechende Vereinbarung ab, welche auch das Schulgeld regelt.

Projekte /
Schulverlegungen

Art. 12¹ Die Einwohnergemeinde Lengnau fördert Schulverlegungen, Projektwochen, Skilager, Exkursionen, Sporttage und ähnliche Unterrichtsveranstaltungen.

² Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, solche Unterrichtsveranstaltungen zu organisieren, resp. dabei mitzuwirken.

Kultur an der Schule

Art. 13 Die Einwohnergemeinde Lengnau fördert in Zusammenarbeit mit kulturellen Institutionen, Kulturschaffenden und Sportvereinen die Kulturvermittlung sowie kulturelle und sportliche Veranstaltungen an der Schule.

Freizeit - und
Ferienangebot

Art. 14 Die Einwohnergemeinde Lengnau unterstützt Freizeit- und Ferienangebote für Kinder und Jugendliche.

C. Information / Mitwirkung

C.1 Elternmitwirkung

Mitwirkung der Eltern

Art. 15¹ Die Eltern sind von der Schule in angemessener Weise über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder sowie über wichtige Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht, dem Schulbetrieb und der schulorganisatorischen Planung zu informieren.

² Die Eltern werden einzeln oder als Gesamtheit auf ihr Verlangen durch die betreffenden Lehrkräfte und/oder die Schulleitung angehört und beraten. Sie haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen. Im Besonderen besteht die Informations- und Anhörungspflicht der Schule gegenüber den Eltern im Zusammenhang mit Übertrittsverfahren und bei Laufbahnentscheiden innerhalb der Volksschule.

³ Der Gemeinderat regelt die Mitwirkung der Eltern und die Zusammenarbeit gemäss Artikel 31 des Volksschulgesetzes in einer Verordnung.

D. Schlussbestimmungen

D.1 Inkrafttreten

Art. 16 Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2010 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 07. März 1996.

Dieses Reglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde 2543 Lengnau BE vom 03. Dezember 2009 genehmigt.

Der Präsident

Der Geschäftsleiter

Max Wolf

Marcel Krebs

Auflagezeugnis

Der Geschäftsleiter hat dieses Organisationsreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung der Einwohnergemeinde vom 03. Dezember 2009 in der Präsidualabteilung der Einwohnergemeinde Lengnau öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger für das Amt Büren vom 15.10.2009 bekannt.

Lengnau, 26.01.2010

Der Geschäftsleiter

Marcel Krebs